



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Er scheint werltäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/4 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 293.

Leipzig, Montag den 17. Dezember 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

142. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Der Vorstand des Deutschen Ausland-Museums in Stuttgart richtete an den Vorstand des Börsenvereins die Anfrage, ob er gewillt sei, mit dem Deutschen Ausland-Museum zusammen zu arbeiten an der Fürsorge und Unterbringung der aus dem feindlichen Ausland nach Deutschland zurückkehrenden Auslandsdeutschen.

Es wurde erwidert, daß sich der Buchhandel natürlich gern der buchhändlerischen Rückwanderer annehmen werde, eine allgemeine Tätigkeit für andere Berufe könne jedoch nicht entwickelt werden. Auch für die etwa zurückkommenden bibliothekarischen Kräfte wäre die Möglichkeit, in der Deutschen Bücherei unterzukommen, vorhanden, vorausgesetzt, daß die Vorbildung und die Leistungen entsprechend sind.

2. Die außerordentliche Generalversammlung des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen vom 9. September d. J. hat auf Grund der mit dem Börsenverein gepflogenen Verhandlungen folgende Ratenätze beschlossen:

Bei Lieferungen bis 12 M	vierteljährlich	mindestens	3 M
" " " 20 "	"	"	5 "
" " " 36 "	monatlich	"	3 "
" " " 50 "	"	"	4 "
" " " 75 "	"	"	5 "
" " " 100 "	"	"	6 "
" " " 125 "	"	"	7 "
" " " 150 "	"	"	8 "
" " " 175 "	"	"	9 "
" " " 200 "	"	"	10 "

Alles, was über 200 M hinausgeht, muß innerhalb 24 Monaten, alles, was über 250 M hinausgeht, muß innerhalb 30 Monaten beglichen sein, jedoch mit der Maßgabe, daß die Raten nicht unter die angegebenen festgelegten Ratenätze heruntergehen dürfen. Die Raten können sowohl monatlich als auch vierteljährlich in der entsprechenden Höhe festgesetzt werden. Bei Nachbestellungen sind die Teilzahlungen entsprechend der obigen Skala zu erhöhen.

3. Aus Veranlassung eines besonderen Falles erklärt der Vorstand:

Der Ladenpreis eines Verlagswertes gilt bereits in dem Augenblick als durch die Ordnungen des Börsenvereins geschützt, in dem der Verleger das Werk zu einem Verkaufspreis ankündigt oder in Vertrieb nimmt und nicht erst in dem Augenblick der Aufnahme in die Bibliographie.

4. Der Vorstand des Börsenvereins sprach seine Genehmigung zu der von der Herbstversammlung des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes am 30. September

1917 in Friedberg beschlossenen nachstehend abgedruckten neuen Verkaufsordnung aus.

Verkaufsordnung des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes E. V.

Nachlaß darf nicht mehr gewährt werden.

§ 1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle diejenigen Bestimmungen genau zu befolgen, welche der Börsenverein der Deutschen Buchhändler für den Verkehr mit dem Publikum festgestellt hat oder noch feststellen wird.

§ 2.

Der Verkauf von Gegenständen des Buchhandels findet zu den durch die Verleger festgesetzten Ladenpreisen statt.

Unter Gegenständen des Buchhandels ist alles zu begreifen, was regelmäßig und allgemein durch den Buch- und Kunsthandel vertrieben und von den Verlegern oder Verfertigern zu einem bestimmten Verkaufs- oder Ladenpreise in den Handel gebracht und in der Bibliographie des Börsenblattes aufgenommen wird, insbesondere also außer Büchern auch Atlanten, Landkarten und Musikalien.

§ 3.

Staatsbibliotheken mit einem Vermehrungs-etat von mindestens 10 000 Mark erhalten 7 1/2 Prozent Nachlaß auf deutsche Schriftwerke.

Von dem Nachlaß sind ausgeschlossen: Zeitschriften, die mehr als zwölfmal jährlich erscheinen, Schulbücher, Karten, Lehrmittel und sämtliche Artikel, die von den Verlegern mit weniger als 25 Prozent rabattiert werden. Unter Zeitschriften sind diejenigen Fortsetzungen zu verstehen, welche jährlich zwölfmal und öfter erscheinen.

§ 4.

Jedes öffentliche Angebot von Nachlaß in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung ist unstatthaft. Desgleichen öffentliche Anzeigen, welche durch ihre Form oder Fassung den Glauben erwecken können, daß die anzeigende Firma in der Lage sei, neue Bücher (d. h. solche Bücher, die nicht unter die Bestimmungen über den Restbuchhandel fallen) billiger als andere Handlungen liefern zu können. Als öffentliches Angebot gilt außer der Ankündigung in Zeitungen, Zeitschriften usw. auch das Angebot auf Einzeichnungslisten, oder anderen dem Publikum zugänglichen Vorrichtungen, sowie mittelst gedruckter oder auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Einzelpersonen, Behörden, Vereinigungen, Bibliotheken usw. und durch Auslage in Schaufenstern.

§ 5.

Jede Umgehung des Nachlasses in irgendeiner Form, wie Gutschrift, Amsonstlieferung von Büchern, Kalendern oder Einbänden, ebenso die Gewährung übermäßig langer Zahlungsrufen ist dem Nachlaß gleichzuachten.